



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 3.0
GÜLTIG AB 16. APRIL 2024

**COMET COMPETENCE CENTERS FOR EXCELLENT
TECHNOLOGIES**

LEITFADEN FÜR COMET-MODULE

INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis.....	3
1 VORWORT	4
2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	5
2.1 COMET	5
2.2 Was sind COMET-Module?	6
2.3 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	8
2.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	8
2.5 Wer ist förderbar?	9
2.6 Sind ausländische Beteiligte im Konsortium möglich?	10
2.7 Wie hoch ist die Förderung?	11
2.8 Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Moduls zusammen? ...	11
2.8.1 Anteil der wissenschaftlichen Beteiligten	12
2.8.2 Anteil der Unternehmen	12
2.9 Welche Kosten sind förderbar?	12
2.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	13
2.11 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	13
2.12 Zielgrößen	17
2.13 Welche Inhalte und Dokumente braucht es für die Einreichung?	17
2.14 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	17
2.15 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	18
3 DIE EINREICHUNG	18
3.1 Wie verläuft die Einreichung?	18
3.2 Wie erfolgt die Beantragung der Bundesländer-Finanzierung?	19
3.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	19
4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	21
4.1 Was ist die Formalprüfung?	21
4.2 Wie läuft die Bewertung ab?	21
4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	22
5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	22
5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	22
5.2 Wie werden Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt?	22
5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	22
5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	23
5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	24
5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	24
5.7 Wann erfolgt das Review?	25
5.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	25

6	ANHANG.....	26
6.1	Glossar.....	26
6.2	Nachhaltigkeit	29
6.3	Meilensteine der Ausschreibung	30

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Finanzierungsbeispiel	12
Tabelle 2: Bewertungskriterium „Qualität des Vorhabens“	14
Tabelle 3: Bewertungskriterium „Eignung der Projektbeteiligten“	15
Tabelle 4: Bewertungskriterium „Nutzen und Verwertung“	16
Tabelle 5: Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ ..	16
Tabelle 6: COMET-Modul-Ratenschema.....	23

Änderungen gegenüber Version 2.0

- 2.2. Aktualisierung Antragsberechtigte
- 2.3, 4.2 Aktualisierung AGVO
- 2.4, 2.7, 2.10 Aktualisierung Unionsrahmen
- 2.11 Adaptierung Bewertungskriterien
- 2.5 Konkretisierung der Bindung an die Laufzeit des COMET Zentrums
- 5.2 Erfüllung von Empfehlungen
- 5.3 Finanzierungsquoten am Ende der Förderungsperiode

1 VORWORT

Die FFG ist Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie ein COMET-Modul einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Bedingungen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

2.1 COMET

Zur Umsetzung von COMET sind drei Linien vorgesehen.

Das 3-Linien-Modell ermöglicht

- den COMET-Einstieg über die COMET-Projekte in einem Konsortium (min. 1 Forschungseinrichtung, min. 3 Unternehmen)
- den Aufbau von Kompetenzen und Humanressourcen in einem physischen Zentrum (min. 1 Forschungseinrichtung, min. 5 Unternehmen)
- sowie die Erschließung neuer Forschungsbereiche für ein COMET-Zentrum über ein COMET-Modul (min. 1 Forschungseinrichtung, min. 3 Unternehmen)

Die COMET-Linien sind den unter „Struktur“ zusammengefassten Instrumenten der FFG zugewiesen, die dem Aufbau und der Verbesserung von Strukturen von Forschung und Innovation dienen.

Übersicht über die COMET Linien

Die COMET Linien (COMET-Projekt, COMET-Zentrum, COMET-Modul) zeichnen sich durch hohe Forschungskompetenz und Wissenschaftsanbindung bei gleichzeitig hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor aus.

Alle Linien sind thematisch offen, ein einzelnes Vorhaben soll aber ein klar definiertes Thema haben. Im Mittelpunkt steht ein gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliertes Forschungsprogramm, welches keine Ansammlung von Einzelprojekten darstellt, sondern durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert im Sinn der COMET-Ziele schafft.

Von COMET-Projekt zu COMET-Zentrum zu COMET-Modul steigend gewinnt der Neuigkeitsgehalt der Forschung und somit die strategische Orientierung an Bedeutung. Während das Forschungsprogramm im COMET-Projekt und COMET-Zentrum aus einem entsprechenden Verhältnis von strategischen und Multi-firm-Projekten besteht, orientiert sich das COMET-Modul – aufgrund seines hohen Anspruchs an den Neuigkeitsgehalt – ausschließlich an strategischer Forschung, was sich auch in der hohen Förderquote (80 %) abbildet.

Bilaterale Forschungsk Kooperationen (Single-firm-Projekte) sind in COMET-Projekt und COMET-Zentrum auf max. 20 % der förderbaren Kosten zu begrenzen. In COMET-Modul sind Single-firm-Projekte ausgeschlossen.

Im Rahmen von COMET-Zentrum kann es grundlagenorientiertere Vorhaben mit höherer Förderung und anwendungsorientiertere Vorhaben mit niedrigerer Förderung geben. Daher gibt es keine festgelegten Förderungsquote, sondern Quotenkorridore, welche vor allem durch die Art der Forschung

(Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung) differenziert werden. Im Gegensatz dazu sind die Förderungsquoten bei COMET-Projekten mit 45% und in COMET-Modul aufgrund des hohen Anspruchs an den Neuigkeitsgehalt mit 80 % fixiert.

COMET adressiert Unternehmen aller Branchen und aller Unternehmensgrößen. Die definierten Quoten für die Beiträge der Unternehmen sind auf der Ebene des gesamten Vorhabens zu sehen und müssen nicht für jedes beteiligte Unternehmen eingehalten werden.

Die strategischen Ziele von COMET sind:

- **Aufbau und Fokussierung von Kompetenzen** basierend auf einer langfristig ausgerichteten Forschungskoooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf höchstem Niveau.
- **Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich:** durch Forcierung des Technologietransfers in die Wirtschaft sollen neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert, neue Märkte geöffnet und somit die Innovationsfähigkeit der Unternehmen gesteigert werden.
- **Stärkung des Forschungsstandorts Österreich:** durch exzellente kooperative Forschung sollen neue Forschungsimpulse gesetzt und zukunftsweisende Forschungsthemen etabliert werden.
- **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Wissenschaft und Wirtschaft** durch forcierte Internationalisierung als Qualitätsmerkmal exzellenter kooperativer Forschung: durch Einbindung international renommierter Forscher:innen, Organisationen und Unternehmen, durch Positionierung der Kompetenzzentren als international attraktive Kooperationspartner und durch laufenden Vergleich mit den Besten soll ein Vorsprung im internationalen Wettbewerb erzielt werden.
- **Aufbau und Entwicklung von Human Ressourcen:** Die verstärkte Attraktion international renommierter Forscher:innen, die Schaffung von strukturierten Karrieremodellen für Forscher:innen und die aktive Unterstützung der intersektoralen Mobilität des Forschungspersonals soll zu einem intensiveren Know-how-Transfer führen.

Nachhaltigkeit:

COMET Modul nimmt Bezug auf die globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) und auf die europäischen Elemente des EU Green Deal. Weiterführende Informationen befinden sich im Kapitel Nachhaltigkeit 6.2 und auf der [FFG Website](#).

2.2 Was sind COMET-Module?

In COMET-Modulen sollen zukunftsweisende Forschungsthemen etabliert und somit neue Stärkefelder aufgebaut werden, um den Forschungsstandort Österreich auch für zukünftige Herausforderungen zu wappnen. COMET-Module zeichnen sich durch besonders risikoreiche Forschung aus.

COMET-Module sind als thematisch abgegrenzte Forschungsbereiche zu verstehen, in welchen durch exzellente Forschung auf höchstem Niveau neue Themenfelder erschlossen werden, welche deutlich über den bisherigen Stand der Technik hinausreichen („way beyond state-of-the-art“). Dadurch soll Forschung mit besonders hohem Risiko ermöglicht werden. Inkrementelle Forschung ist nicht das Ziel von COMET-Modulen.

In COMET-Modulen sollen COMET-Zentren mit den besten Forschern und Forscherinnen sowie Forschungseinrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene kooperieren und somit eine internationale Topposition erreichen, welche durch kontinuierlichen Vergleich mit den Besten sicherzustellen ist.

Im Mittelpunkt steht ein gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliertes Forschungsprogramm, welches keine Ansammlung von Einzelprojekten darstellt, sondern durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert im Sinn der COMET-Ziele schafft.

Ein COMET-Modul besteht aufgrund des hohen Anspruchs an den Neuigkeitsgehalt ausschließlich aus strategischen Projekten (Definition siehe Glossar). Die Beteiligung von Unternehmen an diesen ist möglich, jedoch sind Single-Firm Projekte (mit Beteiligung nur eines Unternehmen) auszuschließen.

Das COMET-Modul setzt sich in der Regel aus Einzelprojekten zusammen, wobei auf eine angemessene und sinnvolle Projektgröße zu achten ist.

Rechte und Pflichten werden in einer Kooperationsvereinbarung (siehe Glossar) geregelt.

Diese Anforderungen müssen erfüllt sein:

- 4 Jahre Laufzeit
- Öffentliche Förderung: 80 %
- Förderungssumme: max. 2 Mio. Euro Bundesförderung und 1 Mio. Landesförderung für 4 Jahre
 - Bundesförderung: max. 0,5 Mio. Euro pro Jahr
 - Landesförderung: max. 0,25 Mio. Euro pro Jahr
- Anteil beteiligte Forschungseinrichtungen 5%
- Anteil beteiligte Unternehmen 15%
- Eine Konsortialführung mit Niederlassung in Österreich
- Die Konsortialführung ist Ansprechpartnerin der FFG
- Die Konsortialführung reicht das Förderungsansuchen ein
- Antragsberechtigt sind ausschließlich bestehende COMET-Zentren (K1) sowie COMET-Zentren (K2) des 3. Calls.
- COMET-Module müssen während der Laufzeit (exklusive Phasing out) eines bestehenden COMET-Zentrums starten können.
- Es dürfen maximal zwei COMET-Module pro COMET-Zentrum in einem Call beantragt werden und es dürfen maximal zwei COMET-Module pro COMET-Zentrum gleichzeitig gefördert werden.

2.3 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus

- mindestens einer (1) **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung** (Forschungseinrichtung – siehe [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\): Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023) und
- mindestens drei (3) **Unternehmen** mit einem oder mehreren voneinander unabhängigen Beteiligten, das heißt Beteiligten, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen (siehe nähere Informationen zur [Verbundenheit von Unternehmen](#)).

Weitere Anforderungen an das Konsortium:

- Die Beteiligung im Konsortium wird durch einen **Letter of Commitment (LOC)** inklusive dem jeweiligen Finanzierungsbeitrag belegt.

Zusätzlich ist die Zusammenarbeit mit sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen möglich. Auch dann sind die Anforderungen an das Konsortium zu erfüllen.

Anforderungen für die Kooperation mit Forschungseinrichtungen:

- Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen [Musterkonsortialvertrag](#) zur Verfügung.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

2.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung (des COMET-Zentrums) über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektbeteiligten
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortiumsmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten

- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Die Konsortialführung hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut [Rz. 28 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022, ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 \(im Folgenden: Unionsrahmen\)](#), notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem COMET-Modul eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

2.5 Wer ist förderbar?

Förderungsnehmer:in (und Vertragsnehmer:in) ist ausschließlich das COMET-Zentrum selbst.

Beteiligte sind keine Förderungsnehmer:innen, können aber förderbare Kosten geltend machen, die für den Erhalt der Gesamtförderung maßgeblich sind.

Die Gewährung einer Förderung für ein COMET-Modul ist an den Bestand des COMET-Zentrums geknüpft.

- Endet die Laufzeit des COMET-Zentrums vor einem möglichen Start der Laufzeit des COMET-Moduls ist eine Enreichung nicht möglich.
- Endet die Laufzeit des COMET-Zentrums vor dem Ende der Laufzeit des COMET-Moduls, so ist die Weiterführung des COMET-Moduls zu beantragen und durch die FFG zu genehmigen.

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten (siehe Glossar)
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
 - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar)
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs (siehe Glossar)

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmende: Sie sind keine Beteiligten im Sinne eines COMET-Moduls. Sie erbringen definierte Leistungen für Projektbeteiligte, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Sonstige Beteiligte: Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung, sofern sie weder förderbare Kosten geltend machen noch Finanzierungsleistungen in das Projekt einbringen. Ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.

Nicht teilnahmeberechtigt sind:

Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder der fördermittelgebenden Organisation bei der Evaluierung oder dem Design einer mit der gegenständlichen Ausschreibung in Zusammenhang stehenden Förderungsmaßnahme wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen.

Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit dem FFG-Ausschreibungsmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

Können weitere Kompetenzzentren teilnehmen?

Eine Kooperation zwischen bestehenden Kompetenzzentren ist möglich. Die COMET-Zentren können in ihrem nicht-wirtschaftlichen Bereich als wissenschaftliche Einrichtung beitreten. Sofern bestehende COMET-Zentren als wissenschaftliche Einrichtungen teilnehmen, muss die Abwicklung im Non-COMET-Bereich (siehe Glossar) des Zentrums erfolgen.

2.6 Sind ausländische Beteiligte im Konsortium möglich?

Konsortien mit ausländischen Beteiligten sind möglich.

Die forcierte Internationalisierung durch Einbindung international renommierter Forscher:innen, Organisationen und Unternehmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Wissenschaft und Wirtschaft ist ein erklärtes COMET-Ziel. In diesem Sinne sind internationale Beteiligungen erwünscht und im Antrag entsprechend darzulegen.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen Beteiligten erkennen die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringen sie in deutscher oder englischer Sprache.

Unabhängig davon unterstützt die europäische Initiative [EUREKA](#) ausschreibungsunabhängig grenzüberschreitende Kooperationen. Bei einer Ausschreibung geht aus dem Ausschreibungsleitfaden hervor, ob diese Kooperationsvereinbarungen für COMET-Module genutzt werden können.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmende auftreten.

2.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt maximal 2 Mio. EURO Bundesmittel sowie 1 Mio. EURO Landesmittel für die Laufzeit von vier Jahren.

Die Höhe der Bundesförderung beträgt maximal EURO 0,5 Mio. pro Jahr. Die Landesförderung beträgt nach dem fixen Beteiligungsverhältnis von 2:1 zusätzlich maximal EURO 0,25 Mio. pro Jahr. Die Bundesländerbeteiligung kann auch zwischen mehreren Bundesländern aufgeteilt werden.

Die Förderungsquote beträgt für COMET-Module mit zukunftsweisender Forschung aufgrund des hohen Anspruchs an den Neuigkeitsgehalt 80%.

- Voraussetzung für die Förderung von Forschungseinrichtungen ist der nicht-wirtschaftlicher Beitrag.
- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgebender in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen.

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer ([siehe Unionsrahmen](#))

Die Forschungskategorie wird für auf Einzelprojektebene festgelegt. Dabei wird zwischen Grundlagenforschung (siehe Glossar) und Industrieller Forschung (siehe Glossar) unterschieden.

2.8 Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Moduls zusammen?

Die Finanzierung eines COMET-Moduls setzt sich aus der öffentlichen Förderung (Bundes- und Landesförderung) sowie Beiträgen der wissenschaftlichen Beteiligten und beteiligten Unternehmen zusammen:

- Anteil öffentliche Förderung: 80 %
- Anteil wissenschaftliche Beteiligte: 5 %
- Anteil Unternehmen: 15 %

Die Restfinanzierung ist sicherzustellen.

Finanzierungsbeispiel eines COMET-Moduls in EURO pro Jahr bei einer Förderungsquote von 80% sowie maximal möglicher absoluter Förderung:

Tabelle 1: Finanzierungsbeispiel

Art des Beitrags /der Kosten	Betrag in EURO	Betrag in Prozent
Bundesförderung (max.)	500.000	53,33%
Landesförderung (max.)	250.000	26,67%
Beitrag wissenschaftliche Beteiligte	46.875	5,00%
Beitrag Unternehmen	140.625	15,00%
Gesamtkosten	937.500	100,00%

2.8.1 Anteil der wissenschaftlichen Beteiligten

Die Anteile der wissenschaftlichen Beteiligten an den förderbaren Gesamtkosten betragen kumuliert 5% und können nicht durch Leistungen der Unternehmen ersetzt werden. Die Beiträge können bis zu 100% In-Kind geleistet werden.

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen. Cash-Beiträge sind Barleistungen.

2.8.2 Anteil der Unternehmen

Die Anteile der beteiligten Unternehmen betragen bei COMET-Modulen kumuliert **15%** der förderbaren Gesamtkosten.

Als Unternehmensbeiträge können in COMET-Module sowohl Cash-Beiträge als auch In-Kind-Beiträge eingebracht werden. Grundsätzlich gilt, dass Unternehmenspartner keine ungerichtete Mitfinanzierung im Sinne einer Grundsubvention vergeben dürfen. Die Kosten der Unternehmen sind als In-Kind-Beiträge abzurechnen, Leistungen können nur in begründeten und genehmigungspflichtigen Einzelfällen von beteiligten Unternehmen zugekauft werden.

2.9 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden in der jeweils geltenden Fassung](#).

Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Laufzeit des Moduls, die mit dem Datum des Projektstarts beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

2.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

2.11 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

- 1 Qualität des Vorhabens
- 2 Eignung der Projektbeteiligten
- 3 Nutzen und Verwertung
- 4 Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben.

Bewertungskriterien

Tabelle 2: Bewertungskriterium „Qualität des Vorhabens“

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 50
<p>1.1 Wissenschaftliche Qualität der strategischen Forschung in zukunftsweisenden Themenfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit werden im Forschungsprogramm zukunftsweisende Themenfelder erschlossen und neue Kompetenzen aufgebaut? – Sind die Lösungsansätze von besonders hohem Risiko (keine inkrementelle Forschung) und begegnen sie großen Herausforderungen? – Geht die Forschung deutlich über den State of the Art hinaus? – Sind bestehende Forschungsarbeiten anderer im nationalen und internationalen Kontext hinreichend berücksichtigt? – Hat das Forschungsprogramm das Potenzial, bahnbrechende neue Erkenntnisse hervorzubringen? – Sind die Ziele des Forschungsprogramms klar dargestellt? Wie werden die Methoden zur Erreichung der Ziele bewertet? – Wie wird der Mehrwert des Forschungsprogramms gegenüber einer Summe von einzelnen Projekten bewertet? Ergänzen sich die verschiedenen Einzelprojekte sinnvoll? Lassen sich dadurch signifikante Synergieeffekte erkennen? 	40
<p>1.2 Qualität der Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entsprechen die Arbeits- und Zeitpläne dem geplanten Forschungsprogramm? – Sind die Kosten und Finanzierungspläne nachvollziehbar? Ist die Projektgröße der Einzelprojekte in Bezug auf die strategische Forschung im Modul angemessen? – Sind die Einzelprojekte hinsichtlich Struktur und Inhalte kohärent? Sind die Kooperationsbeziehungen und die Arbeitsteilung zwischen den Partnern auf Projektebene plausibel? 	4
<p>1.3 Gender Relevanz im Forschungsprogramm</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wenn der Inhalt des Projekts und die Forschungsergebnisse Menschen betreffen: Wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens (weitere Informationen dazu sind hier zu finden). – Wenn keine genderspezifischen Themen bestehen, wurde dies adäquat erläutert? <p>Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.</p>	2

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 50
1.4 Nachhaltigkeit <ul style="list-style-type: none"> – Wie trägt das Vorhaben zur Erreichung von ökologischen, sozialen, ökonomischen Nachhaltigkeitszielen bei? 4 – Wie wird Nachhaltigkeit in der Planung, Umsetzung und Verwertung des Vorhabens berücksichtigt (weitere Informationen dazu sind hier zu finden)? 	

Tabelle 3: Bewertungskriterium „Eignung der Projektbeteiligten“

2. Eignung der Projektbeteiligten	max. Punkte 20
2.1 Qualität des Konsortiums aus wissenschaftlicher Sicht <ul style="list-style-type: none"> – Wie werden die Qualifikationen und Ressourcen des Konsortiums im Hinblick auf die wissenschaftliche Kompetenz bewertet, um eine erfolgreiche Umsetzung des Forschungsprogramms sicherzustellen? 8 – Können die Schlüsselpersonen geeignete Referenzprojekte vorweisen? Haben die Schlüsselpersonen das Potenzial für neue, bahnbrechende Erkenntnisse? – Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf erforderliche Kompetenzen und relevante Beteiligte? 	
2.2 Qualität des Konsortiums im Hinblick auf die beteiligten Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit können die Unternehmen zur zukünftigen Verwertung der Ergebnisse aus dem Forschungsprogramm beitragen? 4 – Haben die Schlüsselunternehmen das Potenzial, um neue Erkenntnisse am Markt umzusetzen? – Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf erforderliche Kompetenzen und relevante Beteiligte? 	
2.3 Organisation und Management <ul style="list-style-type: none"> – Ist das geplante Management des COMET-Moduls angemessen? 8 – Sind die geplanten Zielgrößen angemessen? 	

Tabelle 4: Bewertungskriterium „Nutzen und Verwertung“

3. Nutzen und Verwertung	max. Punkte 15
3.1 Marktrelevanz der strategischen Forschung in zukunftsweisenden Forschungsfeldern <ul style="list-style-type: none"> – Werden durch die neuen Forschungsfelder potentielle Zukunftsmärkte mit langfristigem Entwicklungspotenzial adressiert? – Wie groß wird der potentielle Markt und Wettbewerbsvorteil sowie Impact für die Branche eingeschätzt? – Können die erwarteten Forschungsergebnisse Grundlagen für neue bahnbrechende Technologien liefern? – Wie sind Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) des Vorhabens im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch) einzuschätzen? 	10
3.2 Nutzen und Verwertung am Zentrum <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit ist eine Nutzung der Forschungsergebnisse am Zentrum (in Form von IPR, Patente, Lizenzen, non-COMET-Projekte etc.) vorgesehen? – Inwieweit wird der Aufbau einer Wissensbasis für die Zukunft des Zentrums sichergestellt? 	5

Tabelle 5: Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	max. Punkte 15
4.1 Aufbau und Entwicklung von Humanressourcen <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit werden vom Antragsteller adäquate Maßnahmen zur Akquisition international renommierte Forschende im Modul gesetzt? – Sind die Maßnahmen zur Personalrekrutierung und Personalentwicklung mit dem Forschungsprogramm im Modul kohärent? Wird dadurch ein adäquater Kompetenzaufbau sichergestellt? – Wie wird der Plan zu Gender Mainstreaming bewertet? Ist eine möglichst ausgewogene Beteiligung von Forscherinnen im Modul vorgesehen (im Sinne einer Verbesserung der branchenüblichen Verhältnisse)? 	7

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	max. Punkte 15
4.2 Internationalisierung <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit ist eine Kooperation mit international renommierten Forschenden und Forschungseinrichtungen vorgesehen? – Wie ist die Möglichkeit/ das Potential des Zentrums, eine internationale Topposition auf dem Forschungsgebiet des Moduls zu erreichen, im internationalen Vergleich mit den Besten einzuschätzen? 	7
4.3 In welchem Ausmaß ist die Anreizwirkung der Fördermittel notwendig, damit das Vorhaben wie geplant umgesetzt wird? <ul style="list-style-type: none"> – Wie beurteilen Sie die Anreizwirkung der Förderung? – Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Vorhaben überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann? 	1

2.12 Zielgrößen

In COMET-Ausschreibungen werden von den Förderungswerbenden Zielgrößen festgesetzt, die Hinweise auf Wirkung und Outcome aus der Forschung liefern sollen. Im Auswahlverfahren wird überprüft, inwieweit diese Werte im Forschungs(um)feld angemessen und realistisch sind. Gegebenenfalls werden die Werte im Bewertungsgremium angepasst. Während der Projektlaufzeit werden die Fortschritte zur Erreichung der Zielgrößenwerte berichtet und überprüft.

2.13 Welche Inhalte und Dokumente braucht es für die Einreichung?

Erforderliche Dokumente oder Anlagen entnehmen Sie dem Ausschreibungsleitfaden. Im Ausschreibungsleitfaden ist festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden muss – für COMET-Module ist dies Englisch.

Die Dokumentvorlagen stehen auf der [Website der FFG](#) zur Verfügung und sind zu verwenden. Erläuterungen finden Sie in den entsprechenden Vorlagen.

Alle Dokumente und Anlagen sind ausschließlich via [eCall](#) einzureichen.

2.14 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

2.15 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

3 DIE EINREICHUNG

—

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via eCall möglich: <https://ecall.ffg.at>. Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Beteiligten ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung und Annexe von der FFG-Website downloaden und ausarbeiten
- Antrag im eCall anlegen, Partner einladen, Kosten (auf Gesamtebene) im eCall eingeben

- Upload der Dokumente im eCall (die Dokumente sind entsprechend der vorgegebenen Ordnerstruktur hochzuladen)
- Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Konsortialführung (das COMET-Zentrum). Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Details finden Sie im [Tutorial zum eCall](#).

3.2 Wie erfolgt die Beantragung der Bundesländer-Finanzierung?

Die Bundesländer unterstützen COMET mit zusätzlichen eigenen Landesmitteln, auch um ihre jeweiligen regionalen technologiepolitischen Zielsetzungen zu stärken und basiert auf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern.

Details zur Bundesländer-Finanzierung finden Sie im Ausschreibungsleitfaden.

3.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z. B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z. B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung der:des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die Checkliste Formalprüfung befindet sich sowohl in der Vorlage zur Projektbeschreibung als auch im Anhang des Ausschreibungsleitfadens.

4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 2.11.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Internationale Gutachter:innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter:innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität des Zentrums und der beteiligten Unternehmen gegeben ist. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten können sich nicht beteiligen. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (Abl. L 187 i.d.g.F., Art. 2 Z. 18), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe Kapitel 5.2.

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Information, wer die Förderungsentscheidung trifft, finden Sie im Ausschreibungsleitfaden.

5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG der Konsortialführung eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z. B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Konsortialführung übermittelt. Diese retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung. Förderungsnehmer ist ausschließlich das COMET-Zentrum.

Mit den mitfinanzierenden Bundesländern sind jeweils eigene Förderungsverträge nach den jeweils geltenden Bestimmungen abzuschließen.

5.2 Wie werden Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen und Empfehlungen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Umsetzung der Empfehlungen werden in den Zwischenberichten beschrieben.

5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG-Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung. Am Ende der Laufzeit müssen die erforderlichen Finanzierungsquoten der wissenschaftlichen Beteiligten sowie der beteiligten Unternehmen lt. Förderungsvertrag / genehmigtem Kostenplan erfüllt sein. Bei Unterschreitung dieser Quoten kann es zu einer aliquoten Kürzung der Bundesförderung kommen.

FFG-Ratenschema

Tabelle 6: COMET-Modul-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	48 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	4
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss (Startrate)	25 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	25 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	25 %
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	15 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %

5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht inkl. Monitoringdaten sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkegnbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortiumsmitglieder und zusätzlich die Kostangaben der Konsortiumsmitglieder
- Zur Berichterstellung müssen die vorgegebenen Formularvorlagen verwendet werden.
- Berichtswesen, Controlling und Prüfung der COMET-Module erfolgen bei Bundes- und Landesanteil in gleicher Weise durch die FFG. Die Berichte sind seitens der Konsortialführung bei Bedarf auch an die zuständigen Stellen der Bundesländer zu übermitteln. Das Land kann die Prüfergebnisse übernehmen, hat aber die Möglichkeit, eigene Prüfungen durchzuführen.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortiumsmitgliedern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet bzw. beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortiumsmitgliedern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen zwischen der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten.

5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig

- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

5.7 Wann erfolgt das Review?

Bei COMET-Modulen ist zur Hälfte der Laufzeit ein Review (siehe Glossar) vorgesehen. Dieses ermöglicht ein Feedback und hat primär Empfehlungscharakter. Es wird der bisherige Zielerreichungsgrad festgestellt, Aufbau- und Managementarbeit sowie die Implementierung der vorgesehenen Maßnahmen bewertet.

Ergebnis des Reviews ist die Formulierung von Empfehlungen für die restliche Laufzeit des COMET-Moduls.

5.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#) in der jeweils geltenden Fassung.

6 ANHANG

6.1 Glossar

(in alphabetischer Reihenfolge)

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Cash-Beiträge

Cash-Beiträge sind Barleistungen

Exzellenz

Der Begriff der Exzellenz bezieht sich sowohl auf die hervorragende Qualität in der Wissenschaft als auch in der Umsetzung bzw. in der Anwendungsorientierung. Die Bewertung der Exzellenz erfolgt durch Expertinnen und Experten im Rahmen der Evaluierung anhand der im Antrag dargestellten Alleinstellungsmerkmale des Forschungsprogramms gegenüber dem derzeitigen internationalen state of the art.

Forschungsprogramm

Das gemeinsam von Industrie/Wirtschaft und Wissenschaft zu formulierende Forschungsprogramm definiert den Tätigkeitsbereich für das gesamte COMET-Modul und soll sich auf ein klar definiertes Thema beziehen.

Grundlagenforschung

Sie hat folgende Merkmale: Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

Industrielle Forschung

Sie hat folgende Merkmale:

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

- Im Mittelpunkt stehen planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und Fertigkeiten
- Industrielle Forschung findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt
- Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei Experimenteller Entwicklung
- Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad
- Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- Sofern für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
 - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
 - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis und findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt. Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei experimenteller Entwicklung. Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad. Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer.

In-Kind-Beiträge

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen

Key Researcher

Key Researcher sind renommierte Forscher:innen, die aufgrund ihres ausgeprägten Wissens und Standings ein Forschungsthema und -programm essentiell beeinflussen und weiterentwickeln. Sie kommen meistens aus dem Umfeld der beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen (z. B. Universitätsprofessor:innen).

Kooperationsvereinbarung (Agreement)

Die Kooperationsvereinbarung (Agreement) beinhaltet die gemeinsame schriftliche Festlegung der Grundregeln für die Zusammenarbeit im COMET-Modul und wird

zwischen den Beteiligten im Konsortium abgeschlossen. Regelungsgegenstände sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, IPRs, Haftungsregelungen, Organisations- und Entscheidungsabläufe, Ein- und Austritte, Ziele und Berichtslegungspflichten.

Non-COMET-Bereich (relevant für COMET-Zentren)

Komplementär zum Forschungsprogramm eines COMET-Zentrums, welches durch COMET gefördert wird, sollen die Zentren einen „Non-COMET-Bereich“ aufbauen. Der sog. Non-COMET-Bereich dient unter anderem der Auftragsforschung für Unternehmen (Partner oder auch andere Auftraggeber) in marktnahen Bereichen zu vollem Kostenersatz, aber auch der Erfüllung komplementärer Ziele im öffentlichen Interesse, beispielsweise der Bundesländer. Auch andere geförderte nationale und internationale Projekte (z. B. EU-Projekte, etc.) werden im Non-COMET Bereich abgewickelt.

NPOs

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer:innen, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Öffentliche Förderung (Public Funding)

Die öffentliche Förderung setzt sich aus der Bundes- und Landesförderung zusammen.

Projekte

Projekte sind konkret abzuarbeitende Forschungseinheiten im Rahmen eines COMET-Moduls und sind im Antrag in sog. „Project Sheets“ (siehe Vorlage) darzustellen. Arbeitspakete (work packages) sind Untereinheiten von Projekten. Die Projektgröße muss dem Vorhaben entsprechend sinnvoll und angemessen sein.

Review

Bei COMET-Modulen ist zur Hälfte der Laufzeit ein sogenanntes Review vorgesehen. Dieses hat zum Ziel, festzustellen, ob die im Antrag geplanten Inhalte und Ergebnisse bis zum Ende der Laufzeit realisierbar erscheinen. Die Beurteilung der schriftlichen Inhalte erfolgt durch externe Expertinnen und Experten. Danach wird ein online Termin zur Klärung etwaiger Fragen und zur Diskussion durchgeführt.

Strategische Forschungsprojekte

Strategische Forschungsprojekte haben einen hohen Anspruch an den Neuigkeitsgehalt sowie an die Exzellenz und sind über den kurzfristigen Bedarf der beteiligten Unternehmen hinaus an langfristigen strategischen Zielen des COMET-Zentrums und seines Konsortiums orientiert. Sie sollen neue Forschungsimpulse setzen und für besonders risikoreiche Forschung offen sein. In der Regel ist diese Forschung noch relativ weit weg von Entwicklung und Umsetzung.

Sitz-Bundesland

Das Sitz-Bundesland ist jenes Bundesland, in dem ein COMET-Zentrum seinen Hauptstandort hat.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z. B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektbeteiligte fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Voneinander unabhängige Unternehmen sind solche, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften etc. (siehe [KMU-Definition](#)).

6.2 Nachhaltigkeit

Verantwortungsvolle, zukunftsorientierte Forschung und Entwicklung orientiert sich an den aktuellen europäischen und globalen Zielsetzungen, die den Weg in eine nachhaltige Zukunft unterstützen. Forschungsförderungen müssen daher mit den Zielsetzungen der beiden zugrundeliegenden Initiativen, den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen (SDGs) und den acht Elementen des EU Green Deal, in Einklang stehen.

In der [Agenda 2030](#) wurden 2015 von den Vereinten Nationen **17 Nachhaltige Entwicklungsziele** (UN SDGs, United Nations Sustainable Development Goals) beschlossen, denen sich auch Österreich verpflichtet hat.

Die für Österreich relevanten spezifisch und praktisch umsetzbaren Unterziele der 17 Nachhaltigen Entwicklungsziele (UN SDGs) sind auf der website des [Bundeskanzleramtes](#) angeführt.

2019 veröffentlichte die Europäische Kommission mit dem [EU Green Deal](#) zu acht Elementen eine Strategie, die Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent machen soll.

Daher wurde das Thema Nachhaltigkeit auch in den Bewertungskriterien des vorliegenden Instruments integriert. Bei Antragsstellung und im Förderfall bei Berichtslegung ist darzustellen, wie das Vorhaben zur Erreichung von ökologischen, sozialen, ökonomischen Nachhaltigkeitszielen beiträgt und wie in der Planung, Umsetzung und Verwertung des Vorhabens Nachhaltigkeit berücksichtigt wird.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der [FFG Website](#).

6.3 Meilensteine der Ausschreibung

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

